

Antrag auf Sterbegeld gemäß § 21 der Satzung

Beim Tode eines Mitgliedes oder Anwartschaftsberechtigten des Versorgungswerkes oder beim Tode eines Rentenempfängers, der Mitglied des Versorgungswerkes war, wird den Erben ein Sterbegeld gewährt. Die Höhe des Sterbegeldes entspricht dem dreifachen Betrag der Anwartschaft, die das verstorbene Mitglied oder der Anwartschaftsberechtigte zum Todeszeitpunkt erworben hat. Bezog der Verstorbene eine Berufsunfähigkeits- oder Altersrente beträgt das Sterbegeld drei Monatsrenten. Wurde die Erbschaft ausgeschlagen oder ist ein Erbe nicht zu ermitteln, wird das Sterbegeld an denjenigen gezahlt, der die Beerdigungskosten trägt oder getragen hat. Ihm obliegt der Nachweis für die Auszahlungsberechtigung des Sterbegeldes.

Die Erbenstellung ist durch Vorlage des Erbscheins oder des gerichtlich eröffneten notariellen Testaments nachzuweisen. Nach § 2039 BGB kann ein Anspruch der zum Nachlass gehört nur durch Leistung an alle Erben gemeinschaftlich erfüllt werden. Sind mehrere Erben vorhanden, benennen Sie bitte denjenigen/diejenige, der/die von der Erbengemeinschaft zum Empfang des Sterbegeldes bevollmächtigt wird. Die interne Verteilung ist sodann von der Erbengemeinschaft selbst zu regeln. Um die Auszahlung zeitnah zu veranlassen, bitten wir um Zustimmung aller Erben, dass das Sterbegeld an den zu 2. eingetragenen Sterbegeldempfänger ausgezahlt werden kann.

1. Personalien des verstorbenen Mitgliedes

Mitgliedsnummer

Name, Vorname

Geburtsdatum und -ort

Sterbedatum

Gemäß § 35 Abs. 4 der Satzung sind Ansprüche gegen den Ersatzpflichtigen in entsprechender Anwendung der §§ 116 ff. SGB an das Versorgungswerk abzutreten, wenn der Tod des Mitglieds auf Fremdverschulden zurückzuführen ist.

Todesursache: _____

Ist das Mitglied an den Folgen eines Unfalls verstorben?

ja nein (weiter mit 2.)

Unfalltag: _____

Unfallverursacher: _____

2. Personalien des Antragstellers (Sterbegeldempfänger)

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Geburtsdatum und -ort

Verwandtschaftsverhältnis

Telefonnummer

3. Steueridentifikationsnummer des Antragstellers (Sterbegeldempfänger)

Gemäß § 22a Abs. 1 EstG ist das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, die Auszahlung an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden, die diese Daten an die zuständigen Länderfinanzbehörden weitergibt.

Für das Meldewesen benötigt das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern zwingend die steuerliche Identifikationsnummer.

steuerliche Identifikationsnummer:

4. Bankverbindung für die Auszahlung des Sterbegeldes

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

BIC

5. Vollmacht der Mit-Erben

Mit meiner Unterschrift erkläre ich das Einverständnis, dass die Sterbegeldzahlung durch das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern an den Antragsteller zu 2. erfolgt. Ich bevollmächtige den Antragsteller zu 2. mit der Entgegennahme. Mir ist bekannt, dass die interne Verteilung sodann von der Erbengemeinschaft selbst zu regeln ist.

Erbe: Name, Vorname, Geburtsdatum

Unterschrift

Erbe: Name, Vorname, Geburtsdatum

Unterschrift

Erbe: Name, Vorname, Geburtsdatum

Unterschrift

Erbe: Name, Vorname, Geburtsdatum

Unterschrift

Erbe: Name, Vorname, Geburtsdatum

Unterschrift

Erbe: Name, Vorname, Geburtsdatum

Unterschrift

6. Einzureichende Unterlagen

- Sterbeurkunde Mitglied
- Erbnachweis

7. Erklärung Antragsteller (Sterbegeldempfänger)

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift